



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Mobilfunk

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☐ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☒ Gesamtschweizerischer Verband
- ☐ Weitere interessierte Organisationen / Unternehmen
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Unternehmen / Privatperson

Name der Absenderin oder des Absenders (Institution, Unternehmen, Privatperson):

Schweizerischer Gemeindeverband SGV

Kontaktperson (Name, Telefon, E-Mail) für allfällige Rückfragen:

Isabelle Schletti, 031 380 70 03, isabelle.schletti@chgemeinden.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis spätestens am 31. März 2026 elektronisch an kf-sekretariat@bakom.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage?

☒ Ja ☐ Nein

Der SGV unterstützt grundsätzlich das Ziel des Bundesrates, den Unterhalt, den Ausbau und die Modernisierung von Mobilfunkanlagen zu vereinfachen und zu beschleunigen. Denn Gemeinden sind nicht selten komplexen Bewilligungsverfahren und einem hohen administrativen Aufwand ausgesetzt. Zudem schreitet die Digitalisierung inkl. der Nachfrage an Datenkapazitäten schnell voran. Gerade Gemeinden in peripheren Lagen sind dabei auf eine gute digitale Versorgung angewiesen.

Das spezifische und beschleunigte Bewilligungsverfahren führt zu einer administrativen und damit auch finanziellen Entlastung der Vollzugsbehörden. Durch die Reduktion der Verfahrensschritte werden die Abläufe gestrafft und Verzögerungen vermieden. Die kommunalen Baubewilligungsbehörden müssen sich künftig nicht mehr mit komplexen technischen Unterlagen befassen. Auch die Einholung von Empfehlungen bei kantonalen Fachstellen für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung fällt weg. Die Prüfung der im Rahmen der Meldung eingereichten Unterlagen erfolgt direkt durch die zuständigen Fachbehörden beim Kanton.

Dafür entfällt mit der neuen Regelung auch die Zuständigkeit der kommunalen Baubewilligungsbehörden für die Prüfung der umweltrechtlichen Auswirkungen von Mobilfunkanlagen – es sei denn, ein Kanton delegiert den Vollzug an die kommunalen Stellen. Ansonsten können Gemeinden die entsprechenden Anliegen ihrer BürgerInnen also nicht mehr direkt vertreten. Sie können beim Thema Strahlenschutz nur noch an die Kantone verweisen. Nach Ansicht des SGV ist es deshalb fraglich, ob für die Entkoppelung des Strahlenschutzes vom Baubewilligungsverfahren genügend Rückhalt in der Bevölkerung vorhanden ist, polarisiert dieses Thema doch fast in jeder Gemeinde. Mit der neuen Vorlage wird zudem das rechtliche Gehör beim Thema Mobilfunkantennen eingeschränkt.

Zwar bleibt für nicht-strahlungsrelevante bauliche Massnahmen sowohl beim Neubau als auch bei Änderungen mit mehr als «geringfügigem» Einfluss auf das Erscheinungsbild das ordentliche Baubewilligungsverfahren bestehen – wobei nicht ganz klar ist, was unter «geringfügig» zu verstehen ist. Im Gegenzug sieht das spezifische Bewilligungsverfahren neu keine Möglichkeit vor, bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben zu können. Der Rechtsschutz wird stattdessen durch ein Beschwerderecht ohne aufschiebende Wirkung nach dem Entscheid durch die kantonale Fachbehörde gewährleistet. Der SGV erachtet dies als kritisch. Die angekündigte grössere Transparenz, mit welcher die Beschneidung des rechtlichen Gehörs der Bevölkerung kompensiert werden soll, ist nicht ganz offensichtlich. Denn schon heute unterstehen Mobilfunkbetreiberinnen einer Meldepflicht. Auch ein Qualitätssicherungssystem betreiben sie bereits. Die Neuerung besteht vor allem darin, dass dies nun eine ausdrücklich gesetzliche Verpflichtung wird. Der SGV betont, dass die Transparenz durch die Mobilfunkbetreiberinnen – unabhängig von deren Geschäftsgeheimnissen – auch gegenüber den Gemeinden jederzeit zu gewährleisten ist. Denn auch die Gemeinden brauchen Planungssicherheit.

Auch die Kantone begrüssen die Entkoppelung der Prüfung des Strahlenschutzes vom Baubewilligungsverfahren, äussern aber Besorgnis in Bezug auf den für die kantonalen Fachstellen erwarteten Initial- und nachfolgenden Unterhaltsaufwand (s. [Stellungnahme](#) BPUK vom 26. Januar 2026). Es fragt sich zudem, wie sichergestellt werden kann, dass die Mobilfunkbetreiberinnen das vorgesehene Qualitätssicherungssystem ordnungsgemäss betreiben und die Grenzwerte auch tatsächlich einhalten. Denn bei den behördlichen Kontrollen ist man von den Angaben der Betreiberinnen und somit von deren Eigenverantwortung abhängig. Zudem besteht in der Bevölkerung nicht selten eine grosse Skepsis gegenüber der Einhaltung der Grenzwerte – insbesondere bei den neuen Technologien, bei welchen sich die Grenzwerte nur auf einen gemittelten Wert über eine bestimmte Zeitspanne beziehen.

Zusammenfassend unterstützt der SGV die Vereinfachung der Verfahren und die Verminderung des administrativen Aufwands für die Gemeinden. Er plädiert aber dafür, dass die Teilrevision nicht nur weniger Bürokratie und mehr Transparenz anvisiert, sondern auch den Schutz vor einer Zunahme der Strahlenbelastung für Bevölkerung und Umwelt gewährleistet. Bei der Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen ist daher auf adäquate Definitionen zu den Anforderungen an das

Fragebogen_DE

Qualitätssicherungssystem, den Auditierungspflichten, den automatisierten Überprüfungsroutinen, den Betriebsregelungen, den Messverfahren oder genügend Stichprobenkontrollen zu achten. Ebenso müssen Art und Umfang der Unterlagen, welche die Mobilfunkbetreiberinnen einreichen und die Behörden kontrollieren müssen, definiert werden. Dasselbe gilt auch für «dringlich erforderliche Inbetriebnahmen» zur «Sicherstellung der Versorgungssicherheit», da in diesen Fällen die Überprüfung der Unterlagen erst nachgelagert erfolgen soll.

Für den zusätzlichen Aufwand der Kantone zur Kontrolle der Mobilfunkbetreiberinnen ist gegebenenfalls die Unterstützung durch den Bund sicherzustellen. Der Koordinationsaufwand zwischen Gemeinden (bauliche Beurteilung) und den Kantonen (Immissionskontrolle) muss sich zudem in Grenzen halten. Dabei sollten Gemeinden auch weiterhin Entscheidungsbefugnisse haben, um die Interessen ihrer Bevölkerung angemessen vertreten zu können.

Der SGV verzichtet auf weitere spezifische Bemerkungen zu den nachfolgenden einzelnen Punkten.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Grundzüge der Vorlage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

5. Auswirkungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Rechtliche Aspekte

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 24f Abs. 1 und Abs. 3

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 37b

Fragebogen_DE

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 37c

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 37d

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 37e

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 37f

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 37g

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 51

Keine Bemerkungen

Art. 62 Abs. 1 und Abs. 1^{bis}

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.